

Stand April 2024









GESUNDHEITSWESEN



LEBENSMITTEL-ERZEUGUNG & -VERARBEITUNG



METALLINDUSTRIE & TECHNISCHE REINIGUNG



Stand April 2024



IMPRESSUM

Industrieverband Hygiene und Oberflächenschutz für industrielle und institutionelle Anwendung e.V.

Mainzer Landstraße 55

60329 Frankfurt/Main

Mail: iho@iho.de

Telefon: + 49 69-2556-247 Telefax +49 69-2556-1254



Stand April 2024

§ 1

Name und Sitz

- Der Verband führt den Namen Industrieverband Hygiene und Oberflächenschutz für industrielle und institutionelle Anwendung (IHO) e.V. im folgenden Verband genannt.
- 2. Sitz des Verbandes ist Frankfurt/M.
- 3. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck des Verbandes

- Der Verband bezweckt unter Ausschluss jedes wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes die Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen, ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Hersteller von Erzeugnissen, die für Hygiene und Oberflächenschutz bei industrieller und institutioneller Anwendung bestimmt sind.
- 2. Der Verband ist kooperatives Mitglied des Verbandes der Chemischen Industrie e.V.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



Stand April 2024

§4

Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- 2. Mitglied des Verbandes kann jedes Unternehmen werden, das die in § 2 Ziff. 1 genannten Erzeugnisse herstellt.
- Als assoziierte Mitglieder k\u00f6nnen Unternehmen oder Verb\u00e4nde, die im Umfeld der von Hygiene und Oberfl\u00e4chenschutz f\u00fcr industrielle und institutionelle Anwendungen t\u00e4tig sind, aufgenommen werden, sofern ihre Mitgliedschaft im Interesse des IHO ist.
- 4. Über Aufnahmeanträge für ordentliche und assoziierte Mitglieder entscheidet der Vorstand; im Falle der Ablehnung ist die Anrufung der auf die Ablehnung folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§5

Rechte der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.
- Alle Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Vorteilen des Verbandes teilzunehmen. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen Fragen, die in das Zweckgebiet des Verbandes fallen.
- Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen.
 Die Anträge müssen der Geschäftsführung spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung schriftlich zugegangen sein.



Stand April 2024

§6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a.) die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten,
- b.) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen und den Verband bei der Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen,
- c.) die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu zahlen,
- d.) für die sonstigen Chemikalien, die nicht zum Betreuungsbereich dieses Verbandes, aber dem des Verbandes der Chemischen Industrie e.V. (VCI) gehören, Beiträge in der von der Mitgliederversammlung des VCI festgesetzten Höhe zu zahlen,
- e.) den Verband unverzüglich zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfallen sind oder Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt ist.



Stand April 2024

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) durch Austritt,
 - b.) durch Ausschluss,
 - c.) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder bei Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse über das Vermögen des Mitgliedes,
 - d.) durch Wegfall der den Mitgliedschaftserwerb i§ 4 Abs. 2) begründenden Voraussetzungen.
- Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Schluss eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung des Verbandes erklärt werden.
- 3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz wiederholter Aufforderung den Verpflichtungen dieser Satzung nicht nachkommt oder die Interessen des Verbandes gröblich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, gegen dessen Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig ist. Sie erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsführung und hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Im Ausschlussverfahren ist das Mitglied zu hören.
- Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit ein Mitglied nicht von seinen rückständigen Verpflichtungen und gibt ihm keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.



Stand April 2024

§8 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a.) die Mitgliederversammlung (§ 9),
- b.) der Vorstand (§ 10),
- c.) die Gremien der Fachbereiche (§ 11),
- d.) der Beirat (§ 12),
- e.) der Technische Ausschuss (§ 13),
- f.) die Geschäftsführung (§ 15).

§9

Mitgliederversammlung

- 1.) Mindestens einmal jährlich findet die Mitgliederversammlung statt.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen des Verbandes, soweit sie nicht auf Grund dieser Satzung durch andere Organe des Verbandes zu regeln sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a.) die Bildung von Fachbereichen (§ 11),
- b.) den Haushalt,
- c.) die Mitgliedsbeiträge,
- d.) die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
- e.) die Wahl der Rechnungsprüfer.



Stand April 2024

- 3.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens ein Fünftel der Mitglieder statt.
- 4.) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen in Textform (insbesondere E-Mail oder Fax) an die letzte bekannte Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Sie sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zu versenden.
- 5.) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beschlossen werden, wenn alle anwesenden oder vertretenen Mitglieder damit einverstanden sind.
- In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
 Stimmenthaltungen werden weder als Zustimmung noch als Ablehnung gewertet.
- 7.) Ein Mitglied kann sich durch ein anderes aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann im Höchstfall drei Stimmen abgeben; ein vertretenes Mitglied gilt als anwesend.
- 8.) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9.) Für Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit von mindestens ein Drittel der Mitglieder sowie die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.



Stand April 2024

- 10.) Ist eine Mitgliederversammlung gemäß Abs. 5 oder 9 nicht beschlussfähig, so ist nochmals eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die nicht früher als 3 Wochen nach der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung stattfinden darf. Diese zweite Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, in allen Angelegenheiten beschlussfähig, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung gestanden haben; hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- 11.) Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können auch mehrfach wiederholt werden.

12.) Hybridversammlung

Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.



Stand April 2024

§ 10

Vorstand

- Der Vorstand besteht aus den Vorsitzenden der Fachbereiche (§111 und einem Mitglied des Technischen Ausschusses (§ 131, mindestens aus drei Personen. Ein Mitglied darf nur einmal im Vorstand vertreten sein.
- Der Vorstand wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Diese sind zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Verbandes.
- 3.) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, sofern nicht das Anstellungsverhältnis und/oder die Organschaft bei einem Mitgliedsunternehmen endet (auflösende Bedingung). Das Mitglied und das Vorstandsmitglied sind verpflichtet, dem Vorstand das Ausscheiden des Vorstandsmitglieds aus dem Mitgliedsunternehmen unverzüglich zumindest in Textform anzuzeigen. Das Vorstandsamt endet gleichermaßen mit dem Austritt des Mitgliedsunternehmens aus dem Verein. Das Vorstandsamt ist persönlich und ehrenamtlich.
- 4.) Der Vorstand leitet den Verband. Der Vorsitzende des Vorstandes ist Vorstand des Verbandes im Sinne von § 26 BGB. Er leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Stellvertreter mit allen Rechten und Pflichten an seine Stelle.



Stand April 2024

- 5.) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a.) die Erstattung des Jahresberichtes des Verbandes,
 - b.) die Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 - c.) die Abfassung des jährlichen Finanzberichtes und seine Vorlage auf der Mitgliederversammlung,
 - d.) die Aufstellung des Haushaltplanes,
 - e.) die Einstellung, Beaufsichtigung und Entlassung der Geschäftsführung.
- 6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn ein Zusammentreten des Vorstandes nicht möglich ist und gegen eine schriftliche Behandlung kein Widerspruch erfolgt.
- 7.) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er hat ihr Vorschläge zu unterbreiten, die zur Förderung des Verbandszweckes geeignet sind.
- 8.) Der Vorstand kann in dringenden Fällen auch über Angelegenheiten Beschlüsse fassen, die gemäß § 9 der Entscheidung der Mitgliederversammlung unterliegen. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung.



Stand April 2024

§11

Fachbereiche

- Mitglieder eines Fachbereiches sind diejenigen Mitglieder des Verbandes, die diesem Fachbereich zuzuordnende Produkte herstellen.
- 2.) Jeder Fachbereich hält Mitgliederversammlungen ab, auf die die Vorschriften des § 9, Absatz 3 bis 7, 9 und 10 sinngemäß Anwendung finden.
- 3.) Die Mitgliederversammlung jedes Fachbereiches wählt für zwei Jahre seinen Vorsitzenden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorsitzenden der Fachbereiche bilden den Verbands-Vorstand (§10).
- 4.) Die Mitgliederversammlung eines Fachbereiches kann bei Bedarf spezielle Gremien bilden.

§ 12

Beirat

- 1.) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen und zu beraten. Er besteht aus bis zu sieben Mitgliedern.
- 2.) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für zwei Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig.



Stand April 2024

3.) Der Vorstand kann die Ansicht des Beirates auf schriftlichem Wege ermitteln oder ihn zu einer Sitzung einberufen. Zu einer Sitzung ist unter Übersendung einer Tagesordnung mit angemessener Frist einzuladen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder die Einberufung mit begründetem Antrag verlangen.

§ 13

Technischer Ausschuss

- 1.) Im Bedarfsfall wird vom Vorstand und Beirat ein Technischer Ausschuss berufen.
- 2.) Im Vorstand wird der Technische Ausschuss durch ein von diesem benannten Mitglied des Technischen Ausschusses vertreten.
- 3.) Über die Ergebnisse der Arbeit des Technischen Ausschusses wird durch Mitglieder desselben auf der Mitgliederversammlung oder den jeweiligen Fachbereichssitzungen des Verbandes berichtet.



Stand April 2024

§ 14

Rechnungsprüfer

- Als Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen gewählt.
- Die Rechnungsprüfer haben den Finanzbericht, bevor er der Mitgliederversammlung vorgelegt wird, zu prüfen und zu unterzeichnen.

§ 15

Geschäftsführung

- 1.) Die Geschäftsführung liegt in Händen eines oder mehrerer Geschäftsführer, die vom Vorstand berufen und entlassen werden.
- Der Geschäftsführung obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane. Sie ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
- 3.) Die Geschäftsführer sind hinsichtlich der ihnen obliegenden Aufgaben Vertreter des Verbandes im Sinne des § 30 BGB. Ein gerichtliches Verfahren können sie nur mit Zustimmung des Vorstandes einleiten.

§ 16

Verpflichtung zur Unparteilichkeit und Geheimhaltung

- Die Organe des Verbandes sind bei Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben für den Verband zur Unparteilichkeit verpflichtet.
- 2.) Die Mitglieder dieser Gremien haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Mitglieder des Verbandes sowie vertrauliche Angaben, von denen sie durch ihre Tätigkeit für den Verband Kenntnis erlangen, geheim zu halten. Diese Verpflichtung dauert auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Verband fort.



SATZUNG Stand April 2024

§ 17

Niederschriften

Über die Sitzungen des Verbandes sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter zu unterschreiben; sie sind den Mitgliedern des betreffenden Gremiums zuzuleiten.

§ 18

Auflösung des Verbandes

- 1.) Bei Auflösung des Verbandes verfügt die letzte Mitgliederversammlung über das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbandes. Es darf nur für die Förderung der chemischen Industrie oder der chemischen Wissenschaft verwandt werden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 2.) Ist der Verband überschuldet, so sind die Liquidatoren berechtigt, den zur Erfüllung der Verbindlichkeiten notwendigen Betrag auf die Mitglieder des Verbandes im Verhältnis zu ihren letzten Beitragsverpflichtungen umzulegen, soweit diese Verbindlichkeiten auf Rechtsgeschäften beruhen, die von einem hierfür zuständigen Organ des Verbandes im Rahmen seiner satzungsgemäßen Befugnisse abgeschlossen wurden.



SATZUNG Stand April 2024

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung sowie Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand ist im Sinne des § 26 BGB ermächtigt, etwaige auf Verlangen des Vereinsregisters beim Amtsgericht erforderlich werdende formelle oder redaktionelle Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.

April 2024